

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld
Telefon 09471/7018-14
Telefax 09471/7018-67

Stadt Teublitz

Platz der Freiheit 7
93158 Teublitz
Telefon 09471/992213
Telefax 09471/97852

Kommunaler Musikunterricht Burglengenfeld / Teublitz

Leiterin: Rita Rauscher
Stellvertreter: Norbert Hintermeier und Markus Hierl
Verwaltung: Thomas Wittmann, Rathaus Burglengenfeld, Zimmer Nr. 22, Tel.
09471/7018-14, E-Mail: thomas.wittmann@burglengenfeld.de

Allgemeine Vertragsbedingungen

(1) Aufgaben der Institution Kommunaler Musikunterricht

Der Kommunale Musikunterricht pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und fördert die soziale Erziehung. Sie schafft auch die Grundlage für eine spätere Berufsausbildung. Der Kommunale Musikunterricht bietet Musizierformen aus allen Gebieten der Musik an und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Aufbau des Kommunalen Musikunterrichts

Die Ausbildung des Kommunalen Musikunterrichts entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in musikalische Grundfächer, Instrumentalunterricht, Ensemblefächer sowie ergänzende Fächer.

(3) Fächerangebot

Musikalisches Grundfach

Musikalische Früherziehung: Beginn ein oder zwei Jahre vor Einschulung

Dauer: Zwei Jahre

Gruppenstärke: Maximal 12 Kinder

Mindestalter: Im September vier Jahre

Hauptfächer

Empfehlenswert ist der Beginn je nach Instrument im Grundschulalter nach Besuch der Musikalischen Früherziehung.

Der Unterricht wird in Gruppen ab zwei Schülern/innen oder aber auch als Einzelunterricht erfolgen.

Akkordeon
Keyboard
Klassische Gitarre
E-Gitarre
Querflöte
Gesang

E-Orgel
Viola
Zither
Bassflöte
Kirchenorgel

Violine
Altflöte
Tenorflöte
Klavier
Klarinette

Sopranflöte
Trompete
Geige
E-Bass
Schlagzeug/Percussion

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft.

Bei der Institution Kommunaler Musikunterricht werden folgende Ensemblegruppen (je nach Schüler/innen und Bedarf) angeboten:

Kammermusik	Querflötenensemble	Jazz, Rock und Pop
Bläserensemble	Flötenensemble	Percussionsensemble
Historisches Ensemble		

Ergänzende Fächer

- Flötenunterricht für Vorschulkinder im Kindergarten
- Theorieunterricht

(4) Anmeldung zum Unterricht, Abmeldung

Die Anmeldung gilt für eine/n Schüler/in und verpflichtet grundsätzlich zur Entrichtung der Unterrichtsgebühr für das ganze Schuljahr, bzw. Schnupperkurse für 4 Wochen/8 Wochen. Anmeldungen sind nur mit beiliegendem Formblatt bei der Stadt Burglengenfeld oder der Stadt Teublitz möglich. Bei dem erstmaligen Besuch des Kommunalen Musikunterrichts gilt die Zeit vom Beginn des Schuljahres bis zum Ende des Kalenderjahres als Probezeit.

Eine Abmeldung vom Unterricht ist zum 31. Dezember, 30. April und zum 31. August des Unterrichtsjahres möglich, dabei ist die Abmeldung jeweils spätestens zwei Wochen zum gewünschten Abmeldungstermin schriftlich bei der Stadt Burglengenfeld abzugeben. Nach Ablauf des Unterrichtsjahres verlängert sich der Unterricht automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine Abmeldung erfolgt ist.

Bei minderjährigen Schülern/innen ist die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten, d.h. den gesetzlichen Vertretern (in der Regel beide Elternteile) zu unterschreiben.

(5) Unterrichtsdauer und Unterrichtszeit

- a) Die Unterrichtsstunde dauert 30/45 Minuten, soweit nicht nach Fach oder Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde. Sie wird wöchentlich einmal gehalten (Wochenstunde).
- b) Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schulen erteilt. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen (Wandertage, usw.) fällt der Unterricht nicht aus. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Kommunalen Musikunterrichts.
- c) Das Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

(6) Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet grundsätzlich in vom Kommunalen Musikunterricht ausgewiesenen Räumen statt.

(7) Unterrichtsformen**Elementarunterricht:**

Der Elementarunterricht (Musikalische Früherziehung) findet in Gruppen statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.

Instrumentale Hauptfächer:

Die Lehrkraft entscheidet Einzel- oder Gruppenunterricht je nach Instrument.

(8) Verhalten bei der Institution Kommunaler Musikunterricht

- a) Die Schüler/innen sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- b) Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

- c) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben. Wiederholte Übertretung der Schulordnung kann nach vorausgegangener Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist die volle jährliche Unterrichtsgebühr zu entrichten.
- d) Bei gleichzeitigem Unterricht im gleichen Fach bei einer anderen Lehrkraft außerhalb des Kommunalen Musikunterrichts erfolgt die sofortige Beendigung des Unterrichts. Ausnahmen kann die Leitung des Kommunalen Musikunterrichts erteilen.
- e) Öffentliches Auftreten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den vom Kommunalen Musikunterricht erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung des/der Musiklehrers/in und der Schulleitung.
- f) Kann ein/e Schüler/in den Unterricht nicht wahrnehmen, sollte der/die jeweilige Lehrer/in bzw. die Schulleitung rechtzeitig benachrichtigt werden.

(9) Unterrichtsausfall

Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Fallen aufgrund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit des/der Schülers/in mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden aus, werden beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde die Gebühren auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres erstattet. Bei Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall wird sich der Kommunale Musikunterricht bemühen, Eltern bzw. Schüler/innen rechtzeitig zu verständigen. Eine Aufsichtspflicht seitens des kommunalen Musikunterrichts besteht nur während der reinen Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit.

(10) Unterrichtsgebühren (Monatsgebühren)

		Monatsgebühr
Grundfächer		
Musikalische Früherziehung	Wochenstunde á 30 Minuten	13,00 €
Theorieunterricht	Wochenstunde á 45 Minuten	17,00 €
Flötenunterricht an der Grundschule	Wochenstunde á 45 Minuten	6,50 €
Instrumentale Hauptfächer		
		Monatsgebühr
Einzelunterricht	Wochenstunde á 30 Minuten	45,00 €
	Wochenstunde á 45 Minuten	65,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern/innen	Wochenstunde á 30 Minuten	30,50 €
	Wochenstunde á 45 Minuten	36,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern/innen	Wochenstunde á 30 Minuten	25,50 €
	Wochenstunde á 45 Minuten	30,50 €
Gruppenunterricht ab 4 Schülern/innen	Wochenstunde á 30 Minuten	20,00 €
	Wochenstunde á 45 Minuten	25,00 €
Schnupperkurs	4 Wochen	Gebühren: 50,00 €
Schnupperkurs	8 Wochen	Gebühren: 99,00 €

Gebührenermäßigung

Falls ein/e Schüler/in in mehreren Hauptfächern unterrichtet wird, ermäßigen sich die Gebühren für jedes weitere Hauptfach um 10 %.

Falls mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kommunalen Musikunterricht besuchen, ermäßigen sich die Gebühren außerdem wie folgt:

für das 2. Kind um	20 %
für das 3. Kind um	30 %
für das 4. Kind um	60 %

Die Ermäßigung richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält jeweils das jüngste Kind die entsprechende Ermäßigung.

Auswärtigenzuschläge

Von Schülern/innen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Burglenfeld bzw. der Stadt Teublitz haben und deren Hauptgemeinde keinen Auswärtigenzuschlag leistet, wird ein Zuschlag zur Unterrichtsgebühr von 10 % pro Schuljahr erhoben.

Fälligkeit der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind in **elf Raten** jeweils zum 1. eines Monats vom 1. September bis zum 1. Juli zur Zahlung fällig.

Die Unterrichtsgebühren für die Schnupperkurse sind jeweils bei Anmeldung fällig.

Information und Empfehlungen

(1) Grundfächer als Vorbereitung

Im Instrumentalunterricht sind in der Regel nebeneinander zwei Bereiche zu berücksichtigen.

Der/die Schüler/in muss lernen:

- die Grundlagen, die Begriffe und Fachsprache der Musik
- die Spieltechnik des von ihm/ihr gewählten Instrumentes

Um den Instrumentalunterricht von vornherein stärker auf die Vermittlung der Spieltechnik des Instrumentes konzentrieren zu können, wird empfohlen, vor dem Instrumentalunterricht die „Musikalische Früherziehung“ zu besuchen. Hier werden die Schüler/innen mit Grundlagen, Grundbegriffen und der Fachsprache der Musik vertraut gemacht.

Dies ist eine Empfehlung des Kommunalen Musikunterrichts, jedoch keine Pflicht.

(2) Instrumentalunterricht

Welche Instrumente bei Beginn eines Instrumentalunterrichtes gewählt werden können, hängt in der Regel vom Wunsch und der physischen Entwicklung des/der Schülers/in sowie von dem in Aussicht genommenen Instrument ab.

Zur leichteren Entscheidung hierfür bietet der kommunale Musikunterricht den Schülern/innen und Eltern an, an einem Unterricht teilzunehmen und sich so besser über ihr gewähltes Instrument zu informieren und sich von dem/der jeweiligen Lehrer/in beraten zu lassen.

(3) Wer sich für ein Instrument entscheidet, muss sich gleichzeitig auch für ein **regelmäßiges Üben entscheiden.**

Regelmäßiges Üben muß sein!

Hierzu folgende Empfehlung:

- bei Beginn des Unterrichtes - mindestens täglich ca. 10 Minuten üben
- allmählich steigern auf - mindestens täglich ca. 15 Minuten üben
- spätestens nach einem Jahr - mindestens täglich 30 Minuten üben.

Anzustreben ist eine tägliche Übungszeit von mindestens einer Stunde.

***Die Häufigkeit des Übens ist wichtiger als die Dauer!
Wer die ganze Woche nicht geübt hat,
kann die fehlende Übungszeit nicht dadurch einholen,
dass er/sie direkt vor dem Unterricht länger übt.***